

REGIEJAGD GEMEINDEWALD BÜLLINGEN

LASTENHEFT ZUR VERGABE VON BEGEHUNGSSCHEINEN

Die Regiejagd im Wald der Gemeinde Büllingen verfolgt das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen dem Schalenwild und seinem Lebensraum herbeizuführen, beziehungsweise zu erhalten. Die im Gemeindegwald angestrebte Rot- und Rehwilddichte soll die Verjüngung des Waldes ermöglichen und Schäden durch Schalenwild so gering wie möglich zu halten, entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde in Verbindung mit der PEFC-Zertifizierung. In der Regiejagd erfolgt die Regulierung der Schalenwildpopulationen vorrangig durch private Jäger, im Rahmen der Vergabe von Begehungsscheinen.

Artikel 1 : Begehungsscheine

§ 1. Der Begehungsschein ist eine Jagderlaubnis :

- für eine bestimmte Periode und ein bestimmtes Gebiet ;
- auf bestimmte Wildarten, gegebenenfalls mit zahlenmäßig begrenzter Freigabe ;
- die nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein der Wallonischen Region gilt ;
- die persönlich und nicht an Drittpersonen übertragbar ist.

§ 2. Es kann pro Person nur ein Begehungsschein pro Periode oder Ansitzdrückjagdtag erworben werden.

§ 3. Es wird unterschieden zwischen periodischen Begehungsscheinen (mehrere Wochen) und Tagesbegehungsscheinen. Die Anzahl der Begehungsscheine ist begrenzt.

§ 4. Die Vergabe der periodischen Begehungsscheine erfolgt entweder durch Verlosung oder durch öffentliche Submission.

§ 5. Die Tagesbegehungsscheine berechtigen zur Teilnahme an einzelnen Ansitzdrückjagden und werden zu einem Festpreis in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

§ 6. Um Konflikte mit anderen Waldbesuchern zu vermeiden, wird die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht ausgeübt. Eine Abweichung von diesem Prinzip erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen (zum Beispiel Nachsuche auf verletztes Wild).

Artikel 2 : Beteiligung an Gesellschaftsjagden

§ 1. Die Inhaber eines periodischen Begehungsscheins sind berechtigt an den im Herbst stattfindenden Ansitzdrückjagden und Sammelansitzen teilzunehmen. Die Einladung zu den einzelnen Jagdterminen erfolgt durch das zuständige Forstamt.

§ 2. Reicht die Anzahl der Jäger mit periodischem Begehungsschein nicht aus um alle Drückjagdstände bei einer Ansitzdrückjagd zu besetzen, werden für die verbleibenden Stände Tagesbegehungsscheine vergeben.

Artikel 3 : Grundgebühren für Begehungsscheine

Für die Ausübung der Jagd in der Gemeinderegiejagd von Büllingen ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühren richten sich nach den verschiedenen Jagdperioden oder Ansitzdrückjagdterminen sowie dem Rotwildvorkommen.

Artikel 4 : Vergabe von periodischen Begehungsscheinen durch Verlosung

§ 1. Die Vergabe von periodischen Begehungsscheinen durch Verlosung richtet sich an Bürger, beziehungsweise Bewohner der Gemeinde Büllingen, für die bis zur Hälfte der periodischen Begehungsscheine reserviert werden, sofern eine entsprechende Nachfrage zu den festgelegten Grundgebühren besteht.

Die übrigen periodischen Begehungsscheine werden gemäß Artikel 5 durch Submission verkauft.

§ 2. Grundgebühr für periodische Begehungsscheine

Der Begehungsscheininhaber hat im Rahmen der Verlosung für die Einzeljagd folgende Grundgebühr zu entrichten:

| Periode | Freigabe Wildarten | Einstufung nach Rotwildvorkommen | | |
|------------------------------|-----------------------|----------------------------------|---------|---------|
| | | niedrig | mittel | hoch |
| Mai (4 Wochen) | RW*, SW* | 200,- € | 300,- € | 400,- € |
| Juli/August (4 Wochen) | RW, SW | 200,- € | 300,- € | 400,- € |
| September/Oktobre (2 Wochen) | RotW*, RW, SW | 300,- € | 400,- € | 500,- € |

(*) RW = Rehwild, SW = Schwarzwild, RotW = Rotwild

§ 3. Ein oder gegebenenfalls mehrere Begehungsscheine werden verlost an Jagdhelfer, die sich bereit erklären, im Verlauf des betreffenden Jagdjahres, 80 Arbeitsstunden für diverse Revierarbeiten auszuführen. Diese Begehungsscheine erlauben die Jagd während 2 Wochen im Mai, 2 Wochen im Juli/August und 2 Wochen im Herbst, einschließlich der Teilnahme an den Ansitzdrückjagden und Sammelansitzen.

Artikel 5 : Vergabe von periodischen Begehungsscheinen durch öffentliche Submission

§ 1. Die Vergabe von der Hälfte der periodischen Begehungsscheine erfolgt durch Submission. Die Verkaufssitzung leitet ein Vertreter des Gemeindegremiums – hiernach Vorsitzender genannt. Nur die Submissionen werden berücksichtigt, die dem Vorsitzenden vor Beginn der jeweiligen Versteigerung eingegangen sind.

§ 2. Bei Postzustellung sind die Submissionen in einen geschlossenen Doppelumschlag zu legen : Der eine, äußere Umschlag, trägt die Aufschrift « Forstamt Büllingen » gefolgt von der Dienstanschrift, der andere, innere Umschlag, trägt die Aufschrift « Submission für Jagdbegehungsscheine im Gemeindegewald Büllingen ».

§ 3. Die verschiedenen Begehungsscheine für eine gewisse Periode werden durch den Vorsitzenden an die Personen zugeschlagen, welche die höchsten Angebote eingereicht haben. Diese Angebote müssen jedoch mindestens so hoch sein wie das in der Beschreibung der Begehungsscheine angegebene Mindestangebot. Die angebotene Summe ist in Euro anzugeben. Sie darf nicht in Bezugnahme auf einen von einem anderen Anbieter angebotenen Betrag festgelegt werden.

§ 4. Bei gleichem Angebot entscheidet das Los. Jede bei der Versteigerung aufgetretene Streitigkeit schlichtet der Vorsitzende nach Anhörung des Gemeindevorstandes endgültig. Letzterer trägt die Entscheidung in das Versteigerungsprotokoll ein. Jedes Angebot, das den Vorschriften nicht entspricht, erklärt der Vorsitzende für null und nichtig.

Artikel 6 : Vergabe von Tagesbegehungsscheinen

§ 1. In der Regiejagd werden großflächige Bewegungsjagden, beziehungsweise Ansitzdrückjagden durchgeführt, für die eine größere Anzahl Jäger erforderlich ist. Reicht die Anzahl der Jäger mit periodischen Begehungsscheinen nicht aus um alle Drückjagdstände anlässlich einer langfristig geplanten Jagd zu besetzen, werden die verbleibenden Stände / Sitze zu einem Festpreis, in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, vergeben.

§ 2. Das zuständige Forstamt veröffentlicht die Anzahl der freien Drückjagdstände sobald geklärt ist, wieviele periodischen Begehungsscheine für ein Jagdjahr vergeben wurden und die Termine für die Ansitzdrückjagden feststehen.

§ 3. Die Grundgebühr für einen Tagesbegehungsschein zur Beteiligung an einer langfristig geplanten Ansitzdrückjagd beträgt entsprechend der Höhe des Rotwildvorkommens (RVK) : 50,- € (RVK = niedrig), 75,- € (RVK = mittel), 100,- € (RVK = hoch).

§ 4. Ergeben sich Situationen, die eine kurzfristige Organisation von Bewegungsjagden notwendig machen (zum Beispiel Bejagung von Schwarzwild bei Schneelage beziehungsweise Schadenabwehr oder Abschusszielerfüllung am Jahresende), kann das zuständige Forstamt Jagdstände mit Jägern ihrer Wahl besetzen, sollten die Begehungsscheininhaber nicht in ausreichender Zahl verfügbar sein. Für solche kurzfristig anberaumten Jagden sind keine Grundgebühren zu zahlen.

Artikel 7 : Zahlungen

§ 1. Die Gebühren für die Begehungsscheine sind spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Jagdperiode, beziehungsweise vor dem Drückjagdtermin an die Gemeinde Büllingen zu entrichten.

§ 2. Der Begehungsscheininhaber erhält rechtzeitig vor diesem Termin eine Rechnung mit entsprechendem Vermerk, der bei der Überweisung anzugeben ist.

§ 3. In besonderen Ausnahmefällen (zum Beispiel bescheinigte Krankheit) kann der Begehungsschein an eine Drittperson übertragen werden.

Artikel 8 : Abschussgebühren

§ 1. Neben dem Grundbetrag für den Begehungsschein sind bei Erlegen eines Trophäenträgers (Rothirsch, Rehbock, Keiler) Abschussgebühren zusätzlich zu entrichten. Gegebenenfalls wird die Trophäe erst ausgehändigt, nachdem der Zahlungsnachweis der Abschussgebühr erbracht wurde.

§ 2. Bei Gesellschaftsjagden (Ansitz- oder Ansitzdrückjagden) sind nach bezahlter Grundgebühr nur die Abschußgebühren zu zahlen. Folgende Abschußgebühren müssen innerhalb 30 Tagen nach erfolgtem Abschuß an die Gemeindekasse gezahlt werden :

8.1 Rotwild

| | | |
|--|---|---------------------|
| Hirsche der Klasse 3 : | Spießler : | keine Abschußgebühr |
| | Gabler, Sechser, Achter, Eissprossenzehner : | 300,- € |
| Hirsche Klasse 2 und 1: | bis 1,5 Kg Geweihgewicht : | 500,- € |
| Zuschlag für das 1,5 kg überschreitende Geweihgewicht je 100 Gramm | | 30,- € |

Anmerkung : Für die Feststellung des Abschußentgeltes ist das Gewicht des mit oder ohne Nasenbein abgeschlagenen, abgekochten und luftgetrockneten (d.h. nach dem Abkochen wenigstens 5 Tage getrockneten) Geweihes zugrunde zu legen. Das Gewicht ist auf volle 100 Gramm üblich zu runden. Es ist um 500 Gramm zu kürzen, wenn das Geweih mit dem ganzen abgekochten Schädel einschließlich Oberkiefer gewogen wurde.

8.2 Rehwild

Knopfböcke und Spießler mit weniger als 10 cm Stangenlänge : keine Abschußgebühr

| | | |
|------------------------|-----------------------------------|---------|
| Spießler : | 10 bis 14,9 cm Stangenlänge : | 25,- € |
| | über 15 cm Stangenlänge : | 75,- € |
| Gabler : | bis 14,9 cm Stangenlänge : | 50,- € |
| | 15 bis 19,9 cm Stangenlänge : | 75,- € |
| | über 20 cm Stangenlänge : | 100,- € |
| 6er (+ ungerade 6er) : | bis 14,9 cm Stangenlänge : | 75,- € |
| | von 15 bis 19,9 cm Stangenlänge : | 100,- € |
| | von 20 bis 24,9 cm Stangenlänge : | 150,- € |
| | über 25 cm Stangenlänge : | 250,- € |

Die längste Stange ist maßgebend.

8.3 Schwarzwild (Keiler)

| | | |
|----------|--|---------|
| Keiler : | sichtbares Gewaff zwischen 4 cm und 6 cm : | 150,- € |
| | Sichtbares Gewaff über 6 cm : | 250,- € |

§ 3. In bestimmten Situationen (erhöhte Wildschweinschäden, Schweinepest, ...) kann der zuständige Forstamtsleiter im Sinne einer effizienten Wildbestandsregulierung bestimmen, dass keine Abschussgebühren für Keiler zu zahlen sind.

Artikel 9 : Einzeljagd auf Hirsche der Klasse 1 und 2

§ 1. Bei Vorkommen und Freigabe gemäß Abschussplan von jagdbaren Hirschen der Klasse 1 oder 2, kann auf diese Hirsche in Begleitung, beziehungsweise mit ausdrücklicher Genehmigung eines Forstbediensteten gejagt werden.

§ 2. Ein Begehungsscheininhaber kann alleine auf einen Hirsch der Klasse 1 oder 2 jagen, sofern er eine Einverständniserklärung unterzeichnet, in der er sich mit der Zahlung der fälligen Strafen für einen eventuellen Fehlabschuss einverstanden erklärt.

Artikel 10 : Abschussplan und Schutz der Pflanzungen

§ 1. Je nach Festlegung der gesetzlichen Jagdzeiten und in Hinsicht auf eine effiziente Erfüllung der Abschusspläne und -ziele, wird die Festlegung der Wildfreigabe und Verteilung der Abschüsse nach Wildart und Güte jährlich durch das Forstamt ausgearbeitet und dem Gemeindegremium mitgeteilt.

§ 2. Wenn der Abschussplan weniger Abschüsse einer Wildart (z.B. Hirsche) vorsieht als Begehungsscheininhaber zur gleichen Zeit auf diese Tierart jagen möchten, wird diese Wildart allen Jägern freigegeben bis einer dieses Wild erlegt hat. Möglich ist auch, daß das Los entscheidet, welchem Begehungsscheininhaber der Abschuss zusteht. Das Los kann ebenfalls entscheiden, wenn der Abschussplan so weit fortgeschritten ist, daß weniger Abschüsse frei sind als Begehungsscheine vergeben wurden.

§ 3. Im Sinne einer effizienten Bejagung und der Erfüllung der Abschusspläne, bzw. -ziele, kann der Forstamtsleiter zusätzliche Abschüsse zu denen im Begehungsschein aufgeführten Abschüssen freigeben.

§ 4. Wenn Schäden an Pflanzungen festgestellt werden, kann der Forstamtsleiter oder der Revierförster den Begehungsschein zeitlich und örtlich ausdehnen. Sollte der Abschussplan trotz der zahlreichen Begehungsscheine und der Gesellschaftsjagden nicht ausreichend erfüllt sein, wird der Abschuss durch das Forstamt getätigt.

Artikel 11 : Haftung

Die Gemeinde Büllingen und die Abteilung Natur und Forsten lehnen jede Haftung für Unfälle aller Art ab, die sich in Ausübung der Jagd oder aus anderen Gründen ereignen können. Der Begehungs-scheininhaber übt die Jagd auf eigene Gefahr aus und verzichtet auf den Ersatz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die ihm anlässlich seiner Jagdausübung und durch die Benutzung der jadhlichen Einrichtungen (Hochsitze usw.) erwachsen. Er haftet für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen.

Artikel 12 : Einzelheiten zur Jagdausübung

§ 1. Der Begehungsscheininhaber wird durch einen Forstbediensteten auf die für ihn bestimmten Ansitzmöglichkeiten eingewiesen. Die Jagd muß vom Ansitz ausgeübt werden. Die Pirschjagd ist aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Störungen nicht erlaubt.

§ 2. Den Anordnungen der Forstbediensteten hinsichtlich der Jagdausübung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3. Die anlässlich der Gesellschafts-, beziehungsweise Ansitzdrückjagden verfügbaren Regeln sind strikt zu befolgen. Im Interesse einer effizienten und waidgerechten Jagd, müssen alle teilnehmenden Jäger den Nachweis über das Bestehen eines Schießtest auf einem anerkannten Schießstand für mobile Ziele vorlegen.

Artikel 13 : Fehlschüsse, Nachsuchen

§ 1. Zu Beginn eines Jagdjahres hat der Jäger dafür Sorge zu tragen, daß seine Jagdwaffe in einem Schießstand überprüft wurde.

§ 2. Über jeden abgegebenen Schuß ist der zuständige Forstbeamte unverzüglich zu unterrichten.

Es darf auf weiteres Wild erst dann weitergejagt werden, wenn sichtbar feststeht, dass das beschossene Wild liegt.

§ 3. Kommt beschossenes Wild nicht sofort zur Strecke, muss gewissenhaft nachgesucht werden. Dem Begehungsscheininhaber ist es untersagt, selbstständig eine Nachsuche durchzuführen. Der zuständige Forstbeamte entscheidet darüber wann und in welcher Form krankes Wild nachzusuchen ist. Der Begehungsscheininhaber kann verpflichtet werden, sich an der Nachsuche zu beteiligen. Anfallende Unkosten der Nachsuche (Entschädigung Schweißhundführer) gehen zu Lasten des Begehungsscheininhabers.

§ 4. Kommt der Begehungsscheininhaber der Verpflichtung zur Nachsuche nicht nach, gilt seine Jagderlaubnis als sofort beendet. Es erlischt auch der Anspruch auf eine eventuelle Trophäe des beschossenen Wildes.

Artikel 14 : Versorgung des erlegten Wildes

Par le tireur

§ 1. Der Jagdgast hat das von ihm erlegte Stück Wild unverzüglich fachgerecht aufzubrechen bzw. - beim Rotwild - beim Aufbrechen zu helfen. Stellt der Jäger beim Aufbrechen oder bereits vor dem Erlegen des Wildes, dessen Wildbret für den menschlichen Genuß bestimmt ist, Merkmale fest, die es als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dies dem Forstbeamten mitzuteilen.

§ 2. Das erlegte Wild wird zugunsten der Gemeinde durch das zuständige Forstamt verkauft. Das erlegte Wild kann auf Wunsch durch einen Begehungsscheininhaber erworben werden.

§ 3. Erlegtes Wild, das durch einen schlecht sitzenden Schuss entwertet wird (z.B. Keulen- oder Rückenschuss), muss vom Erleger zum normalen Preis erworben werden.

Artikel 15 : Abschusskontrolle

§ 1. Jedes erlegte Wild ist dem zuständigen Forstbeamten zwecks Kontrolle vorzuzeigen. Bei Rotwild erfolgt die Kontrolle im Wald. Der Forstbeamte bringt das gesetzlich vorgeschriebene Transportband an.

§ 2. Im Falle von Reh- und Schwarzwild hat der Jäger umgehend am Abschussort ein Transportband anzubringen. Die nach einer Begehungsscheinperiode nicht benutzten Transportbänder sind an das Forstamt, beziehungsweise zuständigen Forstbeamten zurückzugeben.

§ 3. Bei Rehwild und bei Schwarzwild unter ca.30 Kg ist der Jagdgast verpflichtet, das Wild an die vom Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, wenn dies den Umständen nach zumutbar ist.

§ 4. Falls das erlegte Stück nicht zur Kontrolle vorgezeigt wird, ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.250,- € zu bezahlen. Der Begehungsschein wird sofort entzogen, die bezahlte Grundgebühr wird nicht zurückerstattet. Eine eventuelle Trophäe wird eingezogen. Zudem wird die zuwiderhandelnde Person von allen zukünftigen Vergaben von Begehungsscheinen und Jagdverpachtungen im Gemeindewald Büllingen ausgeschlossen.

§ 5. Der Begehungsscheininhaber ist verpflichtet, auf Anfrage, erbeutete Trophäen auf einer Trophäenschau vorzuzeigen.

Artikel 16 : Fehlabschüsse

§ 1. Bei eindeutigem groben Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung der unter Artikel 8 festgelegten Abschussgebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 2. Der Abschuss von nicht zum Abschuss freigegebenen Wild zieht die Zahlung folgender Strafen nach sich :

- Hirsche Klasse 1 : 800,- €
- Hirsche Klasse 2 : 600,- €
- Hirsche Klasse 3 : 300,- €
- Anderes Wild : 250,- €

§ 3. Bei grobem Fehlabschuss wird der Jäger nicht mehr zur Jagd im Gemeindewald zugelassen. Gegebenenfalls kann es zusätzlich zu einer Verfolgung und Bestrafung nach dem Jagdgesetz kommen.

Artikel 17 : Fütterung

Jede Wildfütterung oder Kirmung durch Begehungsscheininhaber ist untersagt.

Artikel 18 : Ansitzeinrichtungen

Veränderungen an jagdlichen Einrichtungen und Bewuchs dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Revierförsters vorgenommen werden. Werden

Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Kanzeln) bemerkt, so ist dies umgehend dem Revierleiter mitzuteilen.

Artikel 19 : Fahrzeuge

Von einem Fahrzeug aus darf nicht geschossen werden. Es ist ebenfalls untersagt, mit Fahrzeugen abseits der geteerten und mit Steinen befestigten Straßen zu fahren, außer wenn es sich um das Aufladen eines erlegten Wildes handelt. Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 750,- € geahndet.

Artikel 20 : Erholungsfunktion des Waldes

Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagd Rücksicht zu nehmen; es darf nicht gegen Spaziergänger auf den Wegen und in den Teilen des Waldes, wo dieser Verkehr erlaubt ist, eingeschritten werden.

Artikel 21 : Aufhebung und Verwehung eines Begehungsscheins

§ 1. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes sowie Anweisungen des Forstpersonals können die sofortige Aufhebung des Begehungsscheins zur Folge haben. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Sicherheits- und Freigabebestimmungen, sowie Anweisung bezüglich der Nutzung der zugewiesenen Ansinzeinrichtungen und Verhalten bei der Jagd (z.B. Pirschverbot).

Der zuständige Forstamtsleiter setzt den betreffenden Begehungsscheininhaber über die Entscheidung in Kenntnis

§ 2. Die entrichtete Gebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

§ 3. Personen, die gegen die Zielsetzung, Inhalte und Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes handeln, beziehungsweise verstoßen, werden von der Regiejagd der Gemeinde Büllingen ausgeschlossen.